

Jahreswechsel

adp®-medien wünscht allen Leserinnen und Lesern einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017!

Der Newsletter „auf den punkt“® geht in den 12. Jahrgang, dies ist die Ausgabe 263. Die Online-Plattform unter www.adp-medien.de beinhaltet mittlerweile mehr als drei Tausend Meldungen, Berichte, Kommentare und downloadbare Dokumente aus den Bereichen Arbeitsrecht, Berufs- und Gesundheitspolitik, Medien und Internet, Kommentare, Medizinrecht, Praxisfinanzen und -management, privates Gebührenrecht sowie Zahnheilkunde. Außerdem findet man (nach persönlichem Login) sämtliche Newsletter der vergangenen elf Jahre im Archiv. Mein besonders herzlicher Dank gilt allen Kooperationspartnern, die zur Finanzierung der Online-Redaktion und des laufend aktualisierten Contents mit Banner-Schaltungen und Inseraten beitragen! *Dr. Dirk Erdmann, adp®-medien, agentur & verlag*

Praxisfinanzen und -management

KZBV-Jahrbuch 2016 mit aktuellen Benchmarks für die Zahnarztpraxis

Das Jahrbuch der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** ist ein Periodikum, das alle relevanten Zahlen, Daten, Fakten und Trends aus dem vertragszahnärztlichen Bereich zusammenfasst. Wegen unbestritten objektiver Analyse gilt es zudem als wertvolle Argumentationsbasis für die politische und wissenschaftliche Diskussion. Die aktuelle Ausgabe steht seit Ende Dezember zur Verfügung. Für Fachjournalisten ohnehin unverzichtbar, bietet dieses Standardwerk in sehr übersichtlicher Gliederung auch für den niedergelassenen Zahnarzt auf über 200 Seiten eine Fülle nützlicher Informationen für die eigene Praxis (beispielsweise BEMA-Einzelleistungsauswertung und durchschnittliche Kostenstrukturen). Die im **KZBV-Jahrbuch 2016** ebenfalls wieder enthaltene „Statistik zum privat Zahnärztlichen Abrechnungsgeschehen“ (GOZ-Analyse / siehe auch Statistisches Jahrbuch der **Bundeszahnärztekammer**) gibt – auf Basis der Auswertung einer Stichprobe von nunmehr 650.000 Privatabrechnungen – interessante Einblicke in das Liquidationsverhalten in den Praxen vier Jahre nach Novellierung der privaten Gebührenordnung.

Individueller Vergleich mit Durchschnittswerten

Im Vorwort des aktuellen Jahrbuchs resümiert der amtierende KZBV-Vorstand, dass 2016 für die Zahnärzteschaft ein ganz besonderes Jahr gewesen sei. Neben den äußerst erfreulichen Ergebnissen der **Fünften Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS V)** gebe es weitere gute Nachrichten, beispielsweise in Bezug auf die zahnmedizinische Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen. Ein Abdeckungsgrad von mehr als 20 Prozent bei den Einrichtungen (2.608 abgeschlossene Kooperationsverträge per 31.12.2015) mit weiter steigender Tendenz zeige das hohe Engagement des Berufsstandes auf diesem zusätzlichen Tätigkeitsfeld. Auch sei die Zahl der Besuche von Zahnärzten in der aufsuchenden Versorgung im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um 8,5 Prozent auf rund 854.300 Besuche gestiegen. Es folgt eine Zusammenfassung wichtiger Kennzahlen aus dem KZBV-Jahrbuch 2016 auf den Stichtag 31.12.2015:

Positive Entwicklungen

- Anzahl der gesetzlichen Krankenkassen: 118 (1994:1.152)
- 61.973 Vertragszahnärzte, davon 10.142 angestellte Zahnärzte (Stand: 30.06.2016)
- in 43.659 Praxen (81,4 % Einzelpraxen, 18,6 % Berufsausübungsgemeinschaften) mit
- rund 351.000 Beschäftigten (davon über 25.000 Auszubildende)
- Zahl der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ): 142 mit 533 dort tätigen angestellten Zahnärzten (Stand: 30.06.2016)
- Versorgungsdichte: eine Zahnärztin/ein Zahnarzt pro 1.151 Einwohner
- GKV-Ausgaben für zahnärztliche Behandlung (inkl. ZE): 13.427 Mrd. €, davon 57,6 % Kons/Chirurgie, 24,4 % ZE, 7,4 % KFO, 3,9 % IP, 3,3 % PAR, 3,4 % KG/KB
- durchschnittlicher Praxisumsatz: 459.900 €; Kosten: 308.200 €, steuerlicher Einnahmenüberschuss: 151.700 € (Median: 136.800 €), Realwert (Basis 1976 = 100): 66.624 €
- Betriebsausgaben: 37,1 % Personal, 25,7 % Fremdlabor, 10,0 % Material, 7,0 % Raumkosten, 4,7 % Abschreibung, 1,4 % Zinsen, 14,1 % „übrige Betriebsausgaben“
- Einnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit: 48,7 % über KZV vereinnahmt, 51,3 % nicht über KZV vereinnahmt
- Durchschnittliche Arbeitszeit (erster Inhaber): 46,7 Std. pro Woche, davon 34,4 Std. (= 73,7 %) für Behandlungen, 7,9 Std. (= 16,9 %) für Verwaltung, 4,4 Std. (= 9,4 %) für Sonstiges
- GOZ-Analyse (mit Stichprobe über 5 % aller Zahnarztpraxen auf der Grundlage von rund 650.000 erfassten Liquidationen): 2,49 = durchschnittlich angewendeter Multiplikator bei persönlichen Leistungen, 1,89 bei medizinisch-technischen Leistungen
- GOZ-Analyse: 74,6 % der Leistungen wurden zum 2,3fachen Satz liquidiert, 13,3 % darunter und 12,1 % darüber. Das ist die Häufigkeitsverteilung bezüglich der Anzahl der Leistungen.
- GOZ-Analyse: Mit der Bezugsgröße „Honorarvolumen“ sieht die Verteilung so aus: 5,7

Wie hoch sind Einnahmen und Ausgaben der Praxis?

51,3 % laufen nicht über die KZV

Durchschnittlicher GOZ-Faktor: 2,49

Gewerbliche Anzeige

Alltag meistern in Sekunden: **Material im Griff** – ganz schnell & einfach – **my:WaWi macht das für Sie!** – Und mit ein paar Klicks wird Ihr Leben leichter ... Warenwirtschaft für Praxis & Labor – **Jetzt 30 Tage kostenlos testen!** www.my-wawi.com

% niedriger als 2,3facher Satz, 61,2 % mit 2,3fachem Multiplikator und 33,1 % über dem 2,3fachen Satz.

- GOZ-Analyse: durchschnittlicher Rechnungsbetrag pro Liquidation (inklusive M- und L.-Kosten): 340 €

Wer mehr wissen will über wirtschaftliche Rahmendaten, Einnahmen-/Ausgabensituation der GKV, Abrechnungsstatistiken, betriebswirtschaftliche Fakten, Versorgungsdichte und GOZ-Abrechnungsverhalten in den einzelnen Teilbereichen der Privatgebührenordnung sollte das KZBV-Jahrbuch 2016 unter www.kzbv.de bestellen oder downloaden. Eine weitere Bestellmöglichkeit wird via Telefax über die Nummer 0221/4001-180 angeboten. *Quellen: KZBV-Jahrbuch 2016; www.kzbv.de*

Approbationsordnung

Höhere Qualität
erfordert definitiv mehr Geld

Neue AÖZ: Stellungnahme zum Referentenentwurf

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben sich **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)**, **Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)**, **Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (VHZMK)** und **Kassen-zahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** kurz vor Weihnachten zum Referentenentwurf für eine neue Approbationsordnung Zahnmedizin positioniert. Die genannten Organisationen begrüßten ausdrücklich den Reformansatz, stellten jedoch fest, dass sie eine Überarbeitung in einigen Bereichen für notwendig erachten. Einwände bestünden hier insbesondere in Bezug auf die vorgesehene Kostenneutralität und auf die zahntechnischen Inhalte in der Vor-klinik. Eine erhöhte Betreuungsrelation budgetneutral umzusetzen sei undenkbar, heißt es in dem gemeinsamen Papier. Da ein Zahnarzt für den Zahnersatz hafte, sei es außerdem unumgänglich, dass eine zahntechnische Ausbildung ihm eine fundierte Einschätzung bis zur eigenen Herstellung ermögliche, damit er dieser Verantwortung gerecht werden könne.

Nach Informationen der Bundeszahnärztekammer hat das **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** im Dezember bereits drei Anhörungen (Gesundheitsberufe, Bundesländer und betroffene Ministerien) zum Reformprojekt durchgeführt. Ein überarbeiteter Referentenentwurf könne durchaus schon Ende Januar 2017 dem Bundesrat vorgelegt werden, sodass die geplante Terminierung für die Verabschiedung per 31. März 2017 bei straffem Fortgang der Beratungen zwar „ambitioniert“, aber nicht unrealistisch sei. *Quelle: BZÄK-„Klartext“ Nr. 12/16*

Private Gebühren- ordnung

Aktualisierte Version des GOZ Kommentars

Gegen Ende des vergangenen Jahres hat die **Bundeszahnärztekammer** eine neue Fassung ihres GOZ-Kommentars ins Netz gestellt. Der Link für den Download (6,2 MB) lautet:

<http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz-kommentar-bzaek.pdf>

Ergänzend gibt es dort eine Synopse der vorgenommenen Aktualisierungen sowie einen aktualisierten Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu be-rechnender Leistungen. *Quelle: BZÄK*

Fortbildung

Fünf neue Leitlinien

Für die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wurden fünf neue Leitlinien erstellt:

- „Kariesprophylaxe bei bleibenden Zähnen - grundlegende Empfehlungen“
- „Periimplantäre Infektionen an Zahnimplantaten, Behandlung“
- „Zahnimplantate bei Diabetes mellitus“
- „Zahnimplantate bei medikamentöser Behandlung mit Knochenantiresorptiva (inkl. Bisphosphonate)“
- „Kompositrestaurationen Seitenzahnbereich“

Die Leitlinien der DGZMK und ihrer Fachgesellschaften sind veröffentlicht unter:

www.dgzmk.de/zahnaerzte/wissenschaft-forschung/leitlinien.html.

Sämtliche aktuell publizierten und angemeldeten Leitlinien findet man außerdem in der Datenbank der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) unter Leitlinien-Suche: www.awmf.org/leitlinien/leitlinien-suche.html.

Quelle: DGZMK-Info

Mietrecht

Fehler in Betriebskosten-Abrechnung rechtzeitig reklamieren

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** entschied in einem Fall, dass ein Mieter Fehler in der Betriebskosten-Abrechnung zu spät geltend gemacht hat, wenn er diese erst nach 22 Monaten rügte (Az. VIII ZR 209/15). Der Vermieter hatte 700 Euro Vorauszahlungen des Mieters nicht berücksichtigt und außerdem Kosten für Instandhaltung und Verwaltung abgerechnet. Trotz dieser gravierenden Fehler sei die Abrechnung laut Gerichtsentscheidung formell ordnungsgemäß. Die inhaltlichen Fehler hätte der Mieter innerhalb der Zwölfmonatsfrist reklamieren müssen. Das gelte sowohl für die zu Unrecht nicht berücksichtigten Vorauszahlungen als auch für die Kostenpositionen Instandhaltung und Verwaltung, die nach dem Gesetz gar nicht als Betriebskosten umlegbar gewesen seien. Mieter müssten spätestens zwölf Monate nach Erhalt der Betriebskostenabrechnung Fehler reklamieren haben. Nach Ablauf dieser Jahresfrist sei das nicht mehr möglich.

Ebenso entschied der BGH in einem früheren Fall, dass die Zwölfmonatsfrist selbst dann gilt, wenn Mieter in den Vorjahren den immer gleichen Fehler des Vermieters in der Betriebskostenabrechnung regelmäßig reklamiert hatten. In diesem Fall hatte der Vermieter Jahr für Jahr Grundsteuer bei den Nebenkosten abgerechnet, die der Mieter laut Mietvertrag nicht zahlen musste. Weil der Mieter einmal vergessen hatte, innerhalb der Frist zu reklamieren, musste er für dieses Jahr Grundsteuer zahlen (Az. VIII ZR 185/09). *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*

Reklamationsfrist läuft nach
maximal zwölf Monaten ab